ENTSCHEIDUNG Nr. 2827/86/EGKS DER KOMMISSION

vom 11. September 1986

zur Änderung der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat eine Vereinbarung in Form eines Briefwechsels mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Änderung der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen [1] geschlossen.

Folglich muß die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission [2], in der Fassung der Entscheidung Nr. 3713/85/EGKS [3], geändert werden.

Bei der Aufteilung der Gesamtausfuhrmöglichkeiten für Halbzeug auf die Mitgliedstaaten sind die herkömmlichen Handelsströme sowie die Entwicklungen der letzten Zeit zu berücksichtigen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß sich die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS in ihrer durch die vorliegende Entscheidung geänderten Fassung gemäß Artikel 11 der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 nicht auf Spanien und Portugal bezieht.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz wird wie folgt ergänzt:

„Bei den in Anhang I als ‚Halbzeug' bezeichneten Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten gemeinschaftliche Beschränkungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft nach den USA jedoch nur für den Zeitraum vom 15. September 1986 bis zum 30. September 1989 für Ausfuhren, welche ab 15. September 1986 durchgeführt werden."

(1) Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 355 vom 31. 12. 1985, S. 155.

2. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt

„Darüber hinaus betragen die Höchstmengen der Gemeinschaftsausfuhren bei Halbzeug

	(metrische Tonnen)
— vom 15. September bis 31. Dezember 1986:	272 158
— vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987:	562 460
— vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988:	580 604
— vom 1. Januar bis 30. September 1989:	455 864.

Innerhalb der allgemeinen Höchstmengen für Halbzeug betragen die Höchstmengen der Gemeinschaft für Halbzeug mit der Bezeichnung ‚Brammen' im Sinne des Anhangs I

	(metrische Tonnen)
— vom 15. September bis 31. Dezember 1986:	247 210
— vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987:	512 564
— vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988:	530 708
— vom 1. Januar bis 30. September 1989:	418 443.

In diesen Höchstmengen sind auch die Erzeugnisse der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2823/86 [2], genannten entsprechenden Erzeugnisgruppen einbezogen.

(1) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 13. 9. 1986, S. 1."

3. Artikel 2 Absatz 3 wird durch einen fünften und sechsten Gedankenstrich wie folgt ergänzt:

„— zur Berücksichtigung von Änderungen der Höchstmengen für Halbzeug, die gemäß dem zweiten Unterabsatz des neuen Buchstabens c) [1] des Artikels 4 der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 für vor dem 15. September 1986 durchgeführte Ausfuhren der Gemeinschaft vorgenommen werden,

— zur Berücksichtigung von Änderungen der Höchstmengen für Halbzeug, die gemäß dem dritten Unterabsatz des neuen Buchstabens c) des Artikels 4 der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 vorgenommen werden, um zusätzlichen Mengen Rechnung zu tragen, deren Zuteilung im Ermessen der USA steht.

(1) ABl. Nr. L 262 vom 13. 9. 1986, S. 29."

4. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) a) Die Kommission teilt die nach Artikel 2 festgelegten und berechneten Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft für die Jahre 1986, 1987, 1988 und die ersten neun Monate 1989 nach Anhang III auf die Mitgliedstaaten auf, mit Ausnahme derjenigen Mengen Halbzeug, welche gegebenenfalls gemäß dem dritten Unterabsatz des neuen Buchstabens c) des Artikels 4 der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 bewilligt werden ; diese werden durch die Kommission unter Berücksichtigung der Umstände und Bedingungen zugeteilt, nach denen sie bewilligt wurden.

b) Bei Halbzeug werden die von der Kommission gemäß Anhang III aufzuteilenden Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft ungeachtet des Buchstabens a) für die Jahre 1987 und 1988 jeweils um 90 719 metrische Tonnen verringert. Diese gegebenenfalls aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich geänderten Mengen von 90 719 metrischen Tonnen werden am 1. Oktober 1987 und am 1. Oktober 1988 gemäß Anhang III auf die jeweiligen Mitgliedstaaten aufgeteilt, die

i) aufgrund der von ihnen ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 mehr als 90 % ihrer anfänglichen Quote genutzt haben und

ii) der Kommission Ausfuhrverträge unterbreitet haben, die sich mindestens auf die noch nicht von der Kommission aufgeteilte Menge, die ihnen nach Anhang III zustünde, erstrecken.

Die Mengen, die am 1. Oktober nicht verteilt worden sind, weil ein oder mehrere Mitgliedstaaten diese beiden Bedingungen nicht erfüllt haben, werden auf diejenigen Mitgliedstaaten, die diesen Bedingungen am 1. Oktober genügen, im Verhältnis zu den Ausfuhrverträgen aufgeteilt, die der Kommission bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt worden sind.

Für die Zeit vom 15. September bis zum 31. Dezember 1986 gelten die gleichen Regeln, doch wird dabei eine Menge von 45 360 metrischen Tonnen anstelle von 90 719 metrischen Tonnen zugrunde gelegt, die am 15. Oktober 1986 aufzuteilen ist.

c) Falls die gemeinschaftlichen Höchstmengen für Halbzeug gemäß Artikel 2 Absatz 3 fünfter Gedankenstrich geändert werden, ändert die Kommission die Aufteilung der Höchstmengen unter Berücksichtigung des Ursprungs der vor dem 15. September 1986 durchgeführten Ausfuhren, die zu dieser Änderung geführt haben."

5. In Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz werden nach dem Datum „1. Januar 1986" folgende Wörter hinzugefügt :

„oder, im Falle von Halbzeug, 15. September 1986".

6. Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird durch folgenden Satz ergänzt :

„Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Lizenzen, welche für Halbzeug im Zeitraum vom 15. September bis zum 31. Dezember 1986 erteilt wurden".

7. Anhang I wird durch den Text in Anhang A dieser Entscheidung ergänzt.

8. Anhang III wird durch den Text in Anhang B dieser Entscheidung ergänzt.

9. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 7a

‚Gemeinschaft' bedeutet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, und der Begriff ‚Mitgliedstaaten' umfaßt nicht Spanien und Portugal".

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1986

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

ANHANG A

Erzeugnis	NIMEXE-Kennziffer (*)	TS USA-Kennziffer (*)
HALBZEUG	73.07-12 (235)	606.6705
	15 (235)	606.6710
Vorblöcke und Knüppel	73.10-17 (235)	606.6715
	20 (235)	606.6720
	73.61-10 (235)	606.6901
	50 (235)	606.6902
	73.63-10 (235)	606.6905
	29 (235)	606.6906
	73.71-13 (235)	606.6909
	14 (235)	606.6912
	19 (235)	606.6949
	51 (235)	606.6951
	54 (235)	606.6953
	55 (235)	606.6955
	56 (235)	
	59 (235)	
	73.73-13 (235)	
	14 (235)	
	19 (235)	
	33 (235)	
	34 (235)	
	35 (235)	
	36 (235)	
	39 (235)	
Brammen (einschließlich Rohblöcke und Platinen)	73.06-10 (236)	606.6725
	20	606.6730
	30 (236)	606.6735
	73.07-21	606.6740
	24	606.6904
	25	606.6915
	73.10-17 (236)	606.6918
	20 (236)	606.6921
	73.61-10 (236)	606.6923
	20	606.6957
	50 (236)	606.6959
	73.63-10 (236)	606.6961
	29 (236)	606.6963
	73.71-13 (236)	607.6620 (17)
	14 (236)	607.7603 (17)
	19 (236)	607.7803 (17)
	21 (236)	
	23	
	24	
	29	
	52	
	54 (236)	
	55 (236)	
	56 (236)	
	59 (236)	
	73.73-13 (236)	
	14 (236)	
	19 (236)	
	33 (236)	
	34 (236)	
	35 (236)	
	36 (236)	
	39 (236)	

(*) Diese Zahlen werden überprüft, wenn die Vereinigten Staaten oder die Europäischen Gemeinschaften Änderungen des Einfuhr- oder Ausfuhrschemas vornehmen. Außerdem können technische Anpassungen zwischen den Fachleuten der beiden Parteien vereinbart werden.

(235) Inbegriffen im Falle von „blooms" oder „billets" im Sinne von Abschnitt 6 Kapitel 2 Unterkapitel B 3 (b) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(236) Inbegriffen im Falle von „ingots", „slabs" oder „sheet bars" im Sinne von Abschnitt 6 Kapitel 2 Unterkapitel B 3 (a) und (c) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

ANHANG B

	D	F	I	NL	B—L	UK	GR	DK	IRL	Reserve
Halbzeug	50	14,5	3	15	13	4,5	—	—	—	—